

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Ceramaret GmbH („Lieferant“) durch den Besteller abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Informationspflicht

- 2.1. Bei medizinischen Anwendungen oder Anwendungen in der Luftfahrt obliegt es dem Besteller, den Lieferanten über die erwartete Funktionalität der zugekauften Elemente oder Teile zu informieren. Diese Information muss insbesondere genaue Angaben darüber enthalten, ob die zugekauften Teile für die Herstellung eines medizinischen Geräts, eines implantierbaren Elements oder eines wichtigen Geräts für die Luftfahrt bestimmt sind. Hieraus ergibt sich keine Zusicherung des Lieferanten über die Tauglichkeit der Waren für den intendierten Zweck.
- 2.2. Der Lieferant ist von jeglicher Haftung befreit, wenn der Besteller der unter Punkt 2.1 vereinbarten Informationspflicht nicht nachgekommen ist.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich Anlagen abschließend aufgeführt.

4. Technische Unterlagen, Urheberrechte

- 4.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2. Wir behalten uns an allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen, CAD – Daten und Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Wettbewerbsunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Besteller selbst verwertet werden.

5. Preise

- 5.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten (EXW, gemäß INCOTERMS 2020), ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen unbar auf das Konto des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.2. Im Falle des Verzugs des Bestellers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Zusätzlich alternativ: Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich ausbedungen wurde. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten in Höhe des vereinbarten Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, der die Abtretung bereits jetzt annimmt. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8. Werkzeugkosten

- Etwaige Eigentumsrechte an Werkzeugen oder sonstige Ansprüche des Bestellers, die im Zuge einer Beteiligung bzw. Übernahme von Werkzeugkosten entstehen, erlöschen automatisch und damit ohne weitere Verständigung, wenn a) der Auftrag im ursprünglich vorgesehenen Umfang abgewickelt ist oder b) der Besteller über den Zeitraum von einem Jahr keine Produkte mehr bezieht, die auf dem entsprechenden Werkzeug gefertigt wurden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung, aus welchem Grunde auch immer, sind wir berechtigt, die nicht amortisierten Werkzeugkosten in Rechnung zu stellen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und der Besteller sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet hat sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 9.2. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, zum versprochenen Termin zu liefern; er kann dies jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.
- 9.3. Über- und Unterlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbständig verwertbar sind.

- 9.4. **Rahmenauftrag** : Wenn Abrufe nicht in der vereinbarten Frist erfolgen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Abnahmemengen zu liefern und in Rechnung zu stellen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Über- und Unterlieferung von maximal 10% der Abbrufmenge können vom Lieferanten ohne vorhergehende Absprache mit dem Besteller ausgeführt werden. Bei Verzug einer Teillieferung ist kein Rücktritt möglich.
- 9.5. Der Besteller ist berechtigt, bei verspäteter Lieferung ab der dritten Woche eine Verzugsentschädigung zu verlangen, sofern der Lieferant den Verzug schuldhaft zu vertreten hat und dem Besteller infolge des Verzugs ein Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0.5% für jede volle Woche der Verspätung, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung, sowie maximal 5% des Vertragspreises der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges können nicht geltend gemacht werden.

10. Verpackung

- 10.1. Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung wird die Verpackung vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1. Der Besteller ist verpflichtet, gemäß § 377 HGB die gelieferten Produkte zu prüfen und allfällige, aus einem offensichtlichen Fehler resultierende Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller dies innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, gelten die gelieferten Waren als genehmigt. Verdeckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt werden, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung seitens des Lieferanten. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Lieferanten; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen

- 11.3. Der Lieferant wird die bestellten Waren nach seinen Spezifikationen herstellen, es ist alleinige Verantwortung des Bestellers die Eignung und Funktionalität für den geplanten Einsatz der Waren zu überprüfen, dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für Einsätze im Bereich der Medizin oder des Luftverkehrs. Als zugesichert gelten nur diejenigen Eigenschaften, welche in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

- 11.4. Die Gewährleistung des Lieferanten beschränkt sich auf die Leistungen gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen und erstreckt sich in keinem Fall auf die Konzeption oder Definition von Komponenten und Produkten. Der Besteller trägt weiterhin die volle Verantwortung für die Zulassung und die Verwendung des Produkts sowie für die Validierung der Werkstoffart, die sich aus der alleinigen Verantwortung des Bestellers ergibt.

- 11.5. Für Schäden haftet der Lieferant, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Lieferant haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall höchstens auf die von ihm versicherten Beträge beschränkt. Der Lieferant wird dem Besteller auf erstes Anfordern Auskunft über die von ihm versicherten Beträge ergeben. Im Übrigen haftet der Lieferant nur im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz. Alle vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen, Organe, Arbeitnehmer und im Sinne des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen des Lieferanten. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden besteht nicht.

12. Höhere Gewalt.

- 12.1. Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle Höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Maßnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 13.2. Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 13.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.